

## **Erklärung zur Unternehmensführung nach §289a HGB**

Die edding Aktiengesellschaft bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, an Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Sowohl die Transparenz der Grundsätze des Unternehmens als auch die Nachvollziehbarkeit seiner kontinuierlichen Entwicklung soll gewährleistet sein, um bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeitern Vertrauen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken.

Dabei richten sich die Handlungen von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben der Satzung und einem verbindlichen Regelwerk nach betriebswirtschaftlichen und ethischen Grundsätzen.

## **Erklärung gemäß § 161 AktG**

Die edding Aktiengesellschaft begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex und die in ihm zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellungen. Den weitaus meisten der in diesem Kodex formulierten Standards und Empfehlungen wird entsprochen. Die Einzelheiten zum Corporate Governance Bericht sind im Geschäftsbericht und auf der Internetseite [www.edding-ag.de](http://www.edding-ag.de) in der Rubrik „Investor Relations / Corporate Governance“ veröffentlicht.

## **Wesentliche Praktiken der Unternehmensführung**

Die Führungsstruktur der edding AG entspricht dem dualen System des deutschen Aktienrechts.

## **Vorstand**

Der Vorstand der edding AG besteht seit dem Beginn des Jahres 2013 aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte der edding AG in eigener Verantwortung im Rahmen der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Strategie und den genehmigten Jahresbudgets. Eine Geschäftsordnung regelt unter anderem zusätzlich die Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, für die eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Zur Sicherstellung des Unternehmenserfolges und der Kontrolle der Prozesse sowie der Berücksichtigung äußerer Einflüsse hat der Vorstand ein systematisches Risikomanagement und internes Kontrollsystem installiert. Er wird dadurch in die Lage versetzt, relevante Veränderungen und Abweichungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Oberste Führungsebene des edding Konzerns bildet der Vorstand. Der Vorstand wurde zu Beginn des Jahres 2013 um zwei weitere Mitglieder erweitert, die bereits zuvor in der Geschäftsleitung unter Einbeziehung des vorherigen Alleinvorstands des edding Konzerns tätig waren. Damit besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern und löst die Geschäftsleitung als bisheriges oberstes Führungsgremium in der gleichen personellen Zusammensetzung ab.

Der Vorstand der edding AG setzt sich wie folgt zusammen:

- Per Ledermann, Vorstandsvorsitzender (CEO), Ressorts Unternehmensentwicklung, Marketing und Markenführung, Personal und Vertrieb Lateinamerika
- Thorsten Streppelhoff, Vorstand Vertrieb und Supply Chain (COO), Ressorts Vertrieb International (mit Ausnahme Lateinamerika), Beschaffung, Produktion und Logistik
- Sönke Gooß, Vorstand Finanzen (CFO) , Ressorts Finanz- und Rechnungswesen, Informationstechnologie und Facility Management

Aufgabenverteilung und Arbeitsweise des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in regelmäßigen Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einstimmiger Beschlüsse. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands wird der Gegenstand an den Aufsichtsrat herangetragen zur Klärung.

Der Vorstand ist für die Entwicklung der Unternehmensstrategie verantwortlich. Die Strategie ist allen Führungskräften und Mitarbeitern bekannt und - soweit sinnvoll - in ihren persönlichen Zielvereinbarungen verankert.

## **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung des Unternehmens. Er besteht aus zwei Vertretern der Aktionäre sowie einem Vertreter der Arbeitnehmer und wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Ausschüsse sind nicht gebildet. Alle Beratungen und Entscheidungen werden im gesamten Aufsichtsrat getroffen.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats regeln Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, in denen unter anderem folgendes bestimmt ist:

- Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zu Präsenzsitzungen zusammen.

Abwesende Mitglieder können auch dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- Beschlüsse werden in den Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst und bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Teilnehmer an Aufsichtsratssitzungen müssen die Bestimmungen der Insiderregeln anerkannt haben.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen.
- Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

### **Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört die laufende Unterrichtung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen sowie über unvorhergesehene Ereignisse. Basis der Zusammenarbeit sind ein detailliertes Berichtswesen über die laufende Geschäftsentwicklung sowie ein gesonderter Bericht aus dem Risikomanagement.

Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden fallweise weitere Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen.

Die Sitzungsunterlagen werden den Teilnehmern rechtzeitig vorher zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über Sachverhalte, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, können nur gefasst werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll verfasst, dem alle Sitzungsteilnehmer nach Durchsicht ausdrücklich zustimmen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Aufsichtsratsvorsitzende frühzeitig von den Ergebnissen im Prüfungsprozess der Wirtschaftsprüfer unterrichtet. Wenn notwendig, unterrichtet er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder vor der Sitzung zur Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend. Damit ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses ein fundiertes Urteil abgeben kann.

## **Beziehungen zu Aktionären und Transparenz**

Die edding AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite [www.edding.de](http://www.edding.de) in der Rubrik „Investor Relations“ unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zusätzlich zu dieser Erklärung alle relevanten finanzwirtschaftlichen Daten, die Ad-hoc Mitteilungen, Angaben über Directors' Dealings sowie die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Auf der jährlichen Hauptversammlung bietet sich den Aktionären die Möglichkeit, sich umfangreich über das abgelaufene Geschäftsjahr zu informieren und ihre Aktionärsrechte selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Ahrensburg, den 7. Februar 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft